

Benutzungsordnung der Gemeinde Walzbachtal für die Hort- und Kernzeitbetreuungseinrichtungen, Stand: 12.06.2020

§1 Begriffserklärung

(1) Die Hort- und Kernzeitbetreuung dient der Betreuung von Kindern im Grundschulalter, außerhalb der regulären Unterrichtszeiten. Sie ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde, die Träger der Einrichtungen ist.

(2) Hort- und Kernzeitbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Walzbachtal gibt es an folgenden Schulen:

1. Walzbachschule Jöhlingen
2. Grundschule Wössingen

(3) Öffnungszeiten der einzelnen Betreuungseinrichtungen:
Die Öffnungszeiten können variieren. Sie richten sich nach den Bedürfnissen in den einzelnen Schulen und den Möglichkeiten der Gemeinde Walzbachtal.

(4) Hort-/Kernzeitbetreuung sind freiwillige Leistungen der Gemeinde. Ein Rechtsanspruch auf Betreuung besteht nicht. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben.

(5) Ferienbetreuung

Die Horte/Kernzeitbetreuungen bieten in einigen Schulferien eine Ferienbetreuung an. Eltern, deren Kinder den Hort/Kernzeit besuchen, können ihr Kind in den Faschings-, Oster- und Herbstferien durchgängig, in den Pfingstferien eine Woche, in den Sommerferien drei Wochen, und an den ersten Ferientagen in der letzten Schulwoche vor den Sommerferien und den letzten Ferientagen in der ersten Schulwoche nach den Sommerferien, für die Ferienbetreuung anmelden.

§ 2 Aufgaben

Die Einrichtungen haben die Aufgabe, die Kinder vor (ab 07.00 Uhr) und nach dem schulischen Unterricht (ab 12.00 Uhr) zu betreuen. In Einzelfällen (Lehrerausflug etc.) öffnet die Einrichtung nach Absprache mit der Schule früher.

§ 3a Anmeldung/Aufnahme/Ummeldung/Weitermeldung

(1) Die Anmeldung und Aufnahme richtet sich nach den in den Aufnahmekriterien für Hort, Kernzeit- und flexible Nachmittagsbetreuung festgelegten Vorgaben. Diese sind Bestandteil der Anmeldeunterlagen. Die Anmeldung muss komplett mit allen Unterlagen bis spätestens 15. März für das kommende Schuljahr in der Einrichtung abgegeben werden. Die Zu- oder Absage erhalten die Eltern in der Regel bis Anfang Mai. Verspätet eingegangene Anmeldungen werden nachrangig behandelt.

Ummeldungen müssen spätestens 4 Wochen vor dem gewünschten Ummeldetermin schriftlich in der Einrichtung vorliegen. Ob die Ummeldung erfolgen kann, entscheidet die Einrichtungsleitung anhand der Aufnahmekriterien. Eine Ummeldung ist immer nur zum 1. eines Monats möglich.

(2) In Hort/Kernzeit werden ausschließlich Grundschul Kinder der unter § 1 (2) genannten Grundschulen aufgenommen.

(3) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Zusage durch die Einrichtung.

(4) Eltern, deren Kinder den Hort/Kernzeit besuchen, erhalten jedes Jahr in der Zeit zwischen November und Januar einen verkürzten Fragebogen, um den Bedarf für das kommende Schuljahr ermitteln zu können. Diesen und den/die Nachweis(e) über die Erwerbstätigkeit müssen bis 20.02. in der jeweiligen Einrichtung abgegeben werden. Sind die Aufnahmekriterien erfüllt, behält das Kind seinen Betreuungsplatz ohne Prüfung der Vergabekriterien. Erfüllen beide Eltern oder ein Elternteil die Aufnahmekriterien nicht mehr, wird das Kind bis zum Schuljahresende in der Einrichtung betreut. Eine weitere Betreuung im nächsten Schuljahr ist nicht möglich. Über Ausnahmen z.B. bei Arbeitssuche, sozialpädagogischen Gesichtspunkten, entscheidet die Hortleitung in Abstimmung mit der Leitung des Amtes für Bürger- und Sozialdienste.

(5) Besucherkinder sind nicht erlaubt.

§ 3b Ferienbetreuung

Für die Ferienbetreuung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

Der voraussichtliche Ferien-Betreuungsbedarf sollte formlos schon vor Beginn des Schuljahres bei der Hortleitung angemeldet werden (unverbindlich), damit das dafür erforderliche Personal eingeplant werden kann. Die verbindliche, schriftliche Anmeldung zur Ferienbetreuung hat bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Ferienbetreuungswoche in der Einrichtung zu erfolgen. Es können lediglich ganze Ferienbetreuungswochen gebucht werden.

§ 4 Elternentgelte

(1) Für den Besuch der Einrichtung wird ein Entgelt erhoben (siehe Anlage 1, Entgelttabelle). Die Höhe des Entgelts richtet sich nach dem von den Eltern gebuchten Betreuungsmodul. Gegebenenfalls werden zusätzlich Essens- und Snackentgelt erhoben. Die monatlich zu entrichtenden Entgelte sind jeweils im Voraus bis zum 05. des Monats zur Zahlung fällig. Schuldner des Betreuungsentgeltes sind die Erziehungsberechtigten des Kindes. Sie haften gesamtschuldnerisch. Eine Änderung des Betreuungs- und Essensentgeltes bleibt dem Träger vorbehalten.

(2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, wesentliche Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen, die Auswirkungen auf die Berechnung des Betreuungsentgeltes haben, unverzüglich mitzuteilen (z.B. Geburt oder Vollendung des 18. Lebensjahres eines Geschwisterkindes etc.).

(3) Das Entgelt ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender

Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit der Kündigung zu bezahlen.

(4) Das Entgelt ist auf 11 Monate berechnet. Der August ist entgeltfrei.

(5) Für die Ferienbetreuung ist ein zusätzliches Entgelt zu entrichten. Nach der verbindlichen Anmeldung ist das Betreuungsentgelt grundsätzlich unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Betreuung zur Zahlung fällig und wird durch die Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt. Hat eine Ferienwoche durch gesetzliche Feiertage nur vier Betreuungstage, wird das Entgelt auf diese umgerechnet.

§ 5 Abmeldung/Kündigung

(1) Die Abmeldung kann nur auf den letzten Tag eines Monats erfolgen. Sie muss mindestens 4 Wochen vorher schriftlich in der jeweiligen Einrichtung oder dem Familienbüro der Gemeinde eingehen. Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende der Grundschulzeit in eine weiterführende Schule wechselt. Die Grundschule endet nach der 4. Klasse mit dem Beginn der Sommerferien (die Ferienbetreuung kann noch gebucht werden). Das Abmeldeformular ist in der Einrichtung erhältlich.

(2) Im September kann die Kündigung ausnahmsweise kurzfristig zum 30.09., erfolgen. Es wird dann nur der Monat September in Rechnung gestellt. Maßgeblich ist der Eingang der Kündigung in der Einrichtung oder im Familienbüro. Ab Oktober gilt die Kündigungsfrist nach Absatz 1.

(3) Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag

a) mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen:

- wenn das Kind die Einrichtung länger als zwei Wochen unentschuldigt nicht besucht hat,

- wenn die Personenberechtigten die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten trotz mündlicher und/oder schriftlicher Aufforderung wiederholt nicht beachten,

- wenn die zu entrichtende Benutzungsgebühr für zwei Monate nicht bezahlt wurde,

- wenn ein Kind wiederholt Verhaltensauffälligkeiten zeigt, die den Rahmen und die Möglichkeiten der Betreuung übersteigen oder die zur Gefährdung des Kindes selbst, anderer Personen oder Eigentum führen können.

b) Als erzieherische Maßnahme kann ein Kind vorübergehend vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.

c) Der Träger der Einrichtung kann den Betreuungsvertrag aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, und unter Abwägung des beiderseitigen Interesses die sofortige Beendigung des Betreuungsverhältnisses geboten ist.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn Mitarbeiter*innen des Hortes/Kernzeit, Kinder oder andere Personen von Personenberechtigten verbal oder physisch bedroht oder eingeschüchtert werden oder tatsächliche Gewalt gegen sie ausgeübt wird.
 - wenn ein Kind wiederholt extreme Verhaltensauffälligkeiten zeigt, die den Rahmen und die Möglichkeiten der Betreuung übersteigen oder die das Kind selbst, andere Personen oder Eigentum gefährden.
- d) Die Kündigungen nach 3a und c, bzw. der vorübergehende Ausschluss nach 3b erfolgen in Abstimmung zwischen Hortleitung und der Leitung des Amts für Bürger- und Sozialdienste.

§ 6 Besuch der Einrichtung

- (1) Im Interesse des Kindes und Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- (2) Kann ein Kind an einem oder mehreren Tagen die Einrichtung nicht besuchen, ist die Einrichtung durch den Personenberechtigten unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtung geöffnet.
- (4) Es wird nicht garantiert, dass Kinder während der Hausaufgaben- und Betreuungszeit rechtzeitig zu privaten Terminen geschickt werden (Flöten-, Turnunterricht o.ä.)
- (5) Muss eine Betreuungsgruppe oder die ganze Einrichtung aus einem besonderen Anlass geschlossen werden (z.B. unabweisbarer Personalmangel, Ausbruch übertragbarer Krankheiten, Epidemien, dienstliche Verhinderung), werden die Eltern so schnell als möglich benachrichtigt. Die Schließung wird so kurz wie möglich, aber so lang wie nötig, gehalten. Ein Schadensersatzanspruch besteht nicht.

§ 7 Mittagessen

Die Kosten für das Mittagessen werden monatlich im Nachhinein separat von den Hortentgelten erhoben. Die Höhe richtet sich nach den Preisen des jeweiligen Caterers und wird in der Einrichtung bekanntgegeben.

§ 8 Snackentgelt

- (1) Für den Nachmittagssnack (betrifft Modul C + E) bzw. die Apfelpause (Kernzeit) wird einmal pro Schuljahr (im Januar) ein Entgelt erhoben. Der August ist entgeltfrei. Die Höhe des Entgeltes wird in der Einrichtung bekanntgegeben. Das Angebot kann in den Einrichtungen variieren.
- (2) Bei Aufnahmen während des Schuljahres wird das Entgelt anteilig erhoben. Das Entgelt ist von der Betreuungsart zum Zeitpunkt der Abrechnung abhängig. Eine Neuberechnung erfolgt bei einer Ummeldung im Laufe des Schuljahres nicht.

§ 9 Versicherung

(1) Die Kinder sind nach §2 Abs. 1 Nr. 8a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall

- auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung
- während des Aufenthalts in der Einrichtung
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb der Einrichtung (Spaziergang, Feste etc.) versichert.

(2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung nach Hause eintreten, sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden.

(3) Für den Verlust, die Beschädigung und für die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen.

(4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 10 Regelung in Krankheitsfällen

(1) Bei Erkältungskrankheiten, beim Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.

(2) Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit nach § 6 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG), (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Wochentöpel, Ziegenpeter, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- und Hauterkrankungen) muss der Leitung der Einrichtung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen. Ebenso wenn das Kind unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.

Die Einrichtung kann als Nachweis über die Gesundung des Kindes bzw. als Nachweis darüber, dass das Kind nicht mehr ansteckend ist, eine ärztliche Bestätigung verlangen. Evtl. entstehende Kosten tragen die Eltern.

(3) Wird ein Kind dennoch mit Krankheitssymptomen in die Einrichtung gebracht oder treten diese während der Betreuung auf - muss es nach Aufforderung durch die Betreuungskräfte - von den Erziehungsberechtigten umgehend abgeholt werden. Die Erziehungsberechtigten haben dafür ihre Erreichbarkeit sicherzustellen. Die Einrichtung entscheidet, ob das Kind bleiben darf oder wieder nach Hause mitgenommen bzw. abgeholt werden muss.

(4) Sofern bei einem Kind Allergien, insbesondere Lebensmittelallergien, bestehen, die einen lebensbedrohlichen Gesundheitszustand hervorrufen können,

müssen diese vor Aufnahme des Kindes in der Einrichtung schriftlich angezeigt werden.

(5) Kinder, die nicht gegen Masern geimpft sind, dürfen nicht in die Einrichtung aufgenommen werden.

§ 11 Aufsicht

(1) Während der Betreuungszeit sind die Mitarbeiter*innen für die anwesenden Schüler*innen verantwortlich.

(2) Die Aufsichtspflicht der Mitarbeiter*innen der Einrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Mitarbeiter*innen in der Einrichtung und endet mit der persönlichen Übergabe des Kindes an den Personenberechtigten. Sofern das Kind, nach entsprechender schriftlicher Angabe, alleine nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht unmittelbar nach Ende der zeitlich vereinbarten Betreuung an der Tür der Einrichtung.

Auf dem Weg von und zur Einrichtung obliegt die Aufsichtspflicht den Personenberechtigten.

§ 12 Schlussbestimmung

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Benutzungsordnung als verbindlich an.

§ 13 Inkrafttreten

Die neue Benutzungsordnung tritt am 01.09.2020 in Kraft.

Die Benutzungsordnung vom 08.11.2017 tritt außer Kraft.

Walzbachtal, den 09.07.2020

Timur Özcan
Bürgermeister

